

Um den in unserer Zeit wieder überhandnehmenden Verschwendung auch bei Leichenbegängnissen vorzubeugen und die trauernden Angehörigen von der Sorge um die Anordnung des Begräbnisses zu entbinden, wurde von mehreren Bürgern in Zeitz ein „Verein gegen unnützen Aufwand bei Begräbnissen“ am 1. Dezember 1868 gegründet, dessen Mitglied gegen einen geringen Jahresbeitrag ein Jeder werden kann.

Die rein kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten waren bald mehr, bald weniger umständlich und festlich gestaltet, und darnach richteten sich auch die dafür zu zahlenden Preise.

Was die Begräbniskosten vor Einführung der Reformation angeht, so steht mir nur eine einzige Rechnung zur Verfügung. Es ist die eines sächsischen Landgrafen Friedrichs des Strengen, der am 26. Mai 1381 in Leipzig starb. Die Kosten des Begräbnisses waren folgende: vor schefften 9 gr; vor 16 Pfd. waxes*) 1 Schock 6 gr. (zu Wachskerzen!), vor lesch (ein Wollenstoff) $\frac{1}{2}$ Schock gr. vor dy stifte 15 gr; vor daz schwarze tuch 1 Schock 6 gr.; den herren von sente thomas (den Augustinermönchen vom St. Thomaskloster) 1 Schock; den Lautern 38 gr.; den nunnen (St. Georgs-Nonnen) 5 gr., den prediger (Predigermönchen) 2 Schock, den parvisse (den Barfüßermönchen) $\frac{1}{2}$ Schock; pro 32 Pfd. teres (für 32 Pfd.

jährlich gefeiert, wie auch sonst ein Jeder wünschte, daß der seinige mit Vigilien und Seelmessen unter Kerzenglanz gefeiert werde. Bei den Innungsgenossen waren solche Gedächtnisfeiern allgemein üblich.

*) In der Publikation der Urkunde steht stets VI Schock VI gr., was offenbar ein Fehler in der geschriebenen Orig. Urkunde oder ein Versehen des Druckers ist, denn damals kostete 1 Pfd. Wachs 3—4 gr. Rechtsbuch nach Distinct. V, 9 von ca. 1380, ($\frac{1}{4}$ Ztr. = 1 loth. Mark oder 7,50 Rmf.) Pegaus K.-R. von 1413 (3 gr.), 1443 und 1444 (4 gr.), 1447 (3 gr. 3 den.) 1450 fol. 24b (4 gr.) vgl. auch 1399. Prof. W. Corssen in den Neuen Mitt. X I berechnet den damaligen Preis in Folge obiger falscher Lesart fälschlich mit $22\frac{7}{8}$ gr. oder 3 Rmf. — Lib. div. 131a v. J. 1428 sagt: VIII talenta cerae aestimantur ad XXIII gr., und eine Randbemerkung dazu aus jüngerer Zeit: II talenta cerae pro VIII gr.